

Der Vorsitzende der  
Studienkommission für  
Vermessungswesen  
TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ

29/SN-38/ME XVI GR - Stellungnahme (gescanntes Original)

*Dr. W. W. ...*  
29/SN L von ...  
31/ME ...

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	48 / 19 83
Datum	15. FEB. 1983
Versitt.	1984 -02- 16 <i>framer</i>

*[Signature]*

An das  
Bundesministerium f. Wissenschaft und Forschung  
im Dienstwege  
über das Dekanat für Bauingenieurwesen  
der Technischen Universität Graz

Graz, 1984 01 12

Betrifft: GZ 234.000/130-8/83  
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung  
studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen

Zu einigen Punkten des oben angeführten Entwurfes erlaube ich  
mir wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 lit.2

Die Universität Graz ist für studienrichtungsbezogene Ent-  
scheidungen der Technischen Universität nicht heranzuziehen,  
da die fachlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

ZU § 2 lit.1

Bei der Zusammensetzung der Kommission sollten die Universi-  
tätslehrer in stärkerem Maße berücksichtigt werden, also auch  
z.B. Mittelbauvertreter Berücksichtigung finden, da diese  
für eine studienrichtungsbezogene Aussage wesentlich kompeten-  
ter als Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft,  
der Arbeiterkammer und u.U. auch der Hochschülerschaft sind.  
Hiedurch könnte eine straffere, zielführendere Arbeitsweise  
der Kommission erreicht werden.

Zu § 8 lit.1 und 2

Bei der taxativen Aufzählung der einzelnen Prüfungsfächer wer-  
den die technischen Studienrichtungen sehr stiefmütterlich be-  
handelt.

Für das Studium des Vermessungswesens könnte ich mir Grundkenntnisse in Mathematik und Physik als Prüfungsfach vorstellen. Wesentlich wären aber noch Eignungsvoraussagen über erforderliche Charaktereigenschaften wie Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit und Genauigkeit, wie dies für die Ausübung dieses Berufes erforderlich ist. Hingegen könnte ein Prüfungsfach Zeitgeschichte Österreichs ohne weiteres entfallen.

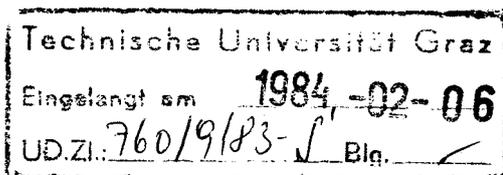
§ 22 lit.2

Im Beirat für die Studienberechtigungsprüfung scheinen zu wenige Vertreter der Universitäten bzw. der betroffenen Studienrichtungen auf (Universitätslehrer). Hiedurch besteht die Gefahr, daß die Entscheidungen der Kommission weniger fachbezogen bzw. studienrichtungs-orientiert erfolgen, sondern, daß es zu politischen Einflußnahmen kommt, die zu einer weiteren Verpolitisierung der Universitäten führen kann.

Grundsätzlich begrüße ich eine derartige Einrichtung einer studienrichtungsbezogenen Studienberechtigungskommission an Universitäten, weil hiedurch Menschen die Möglichkeit erhalten, ein Studium zu absolvieren, denen dies ansonsten nicht möglich wäre.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Meinungsäußerungen gedient zu haben und verbleibe

hochachtungsvoll



Dipl. Ing. Dr. R. Kostka